

Zu II-2714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Aktenzahl 70.276/1-15/77
Bei jedem Schriftwechsel
bitte unbedingt diese Aktenzahl anführen

Zu 1266/AB

1977-08-08

zu 12451J

1. An alle Universitätsdirektionen
2. an das Rektorat der Akademie der bildenden Künste
3. an die Rektorate der Kunsthochschulen

Betrifft: Postversand, Sparmaßnahmen.

Von einer Universitätsdirektion wurde angefragt, in welcher Weise gesorgt werden solle und könne, daß der bei der Universitätsdirektion für die Postbeförderung vorgesehene Verwaltungsaufwand nicht überschritten werde. Dazu werden folgende Richtlinien gegeben:

- 1) Einer zentralen Poststelle darf unfrankiert nur Dienstpost zur Beförderung übergeben werden.
- 2) Dienstpoststücke sind z.B. Berichte und Anfragen an das Ministerium, die Korrespondenz von Universitätsdienststellen und Behörden, die Zustellung behördlicher Entscheidungen, der Schriftverkehr eines Universitätsinstitutes mit einem anderen wissenschaftlichen Institut des In- oder Auslandes, die Versendung von Veröffentlichungen des Institutes oder von Tauschexemplaren an andere wissenschaftliche Institute des In- oder Auslandes, die Versendung von Büchern und Manuskripten im Rahmen eines Berufungs-, Habilitations- oder anderen Prüfungsverfahrens an die nicht der Universität angehörenden Gutachter, die Einladungen zu Vorträgen von Gastprofessoren und Gastdozenten, usw.
- 3) Nicht als Dienstpost zu werten sind in diesem Zusammenhang Versendungen von Veröffentlichungen eines Autors mit Widmung an eine bestimmte Person, Versendung von Manuskripten einzelner Autoren an Verlage, Versendung von Rezensionen und Rezensionsexemplaren, Schriftverkehr von Vereinen oder anderen Organisationen, die ihren Sitz an der Universität haben und in Personal-

union von einem Universitätsangehörigen verwaltet werden, Weihnachts- und Neujahrswünsche aller Art, auch an Vorgesetzte und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Gratulationen im eigenen Namen an bestimmte Personen, Heirats- und Geburtsanzeigen sowie Geschenksendungen jeder Art, die nicht an ein wissenschaftliches Institut, sondern an eine bestimmte Person gerichtet sind, usw.

4) Postgebühren im Rahmen einer Forschungs-, Prüfungs- oder Versuchsarbeit im Auftrage Dritter oder für die Mittel aus dem Forschungsförderungsfonds oder von anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden, sind aus den für diese Arbeiten zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten.

5) Die Postgebühren für die Einladungen zu Kongressen und Tagungen sind aus den dafür gewährten Sonderdotationen zu zahlen.

6) Jedes Poststück hat außen den Absender zu enthalten.

7) Für kurze Verständigungen sind Postkarten zu verwenden.

8) Poststücke sind, soweit sie unfrankiert sind und einer Postgebühr unterliegen, der zentralen Poststelle grundsätzlich offen zu übergeben. Diese hat geschlossene Poststücke, die einer Postgebühr unterliegen, und, sofern Zweifel bestehen, ob diese Richtlinien eingehalten werden, entweder dem Absender zurückzustellen oder diesen aufzufordern, das Stück in der Poststelle zu öffnen. Die Prüfung des Inhaltes hat sich auf die Einhaltung der Richtlinien und die Ermittlung der günstigsten Postgebühr zu beschränken. Die Öffnung solcher Poststücke durch die zentrale Poststelle selbst ist unzulässig.

9) Poststücke, die unfrankiert, geschlossen und ohne Absender der Poststelle übergeben werden und nicht an Behörden gerichtet sind, können unfrankiert aufgegeben werden; in diesen Fällen hat der Empfänger die Postgebühr zu zahlen.

- 3 -

- 10) Bescheide an Universitätsangehörige sind möglichst durch Übergabe zuzustellen, um die teure Zustellungsgebühr zu eigenen Händen zu ersparen. Soweit dies nicht möglich ist oder zu großen Aufwand erfordert, sind Bescheide zu eigenen Händen zuzustellen.
- 11) Originaldokumente sind, wenn sie nicht übergeben werden können, eingeschrieben aufzugeben.
- 12) Alle übrigen Dienstpoststücke sind weder eingeschrieben noch zu eigenen Händen noch expreß abzufertigen.
- 13) Als Luftpost dürfen nur Briefe auf Luftpostpapier in Luftpostumschlägen aufgegeben werden; die Beilagen sind gesondert, und wenn es sich um Drucksachen handelt, als solche aufzugeben.
- 14) Drucksachen jeglicher Art sind mit dem Vermerk "Imprimé 50 %" zu versehen und als Drucksache aufzugeben; Begleitbriefe sind gesondert abzufertigen.
- 15) Einladungen zu Gastvorträgen sind als Drucksache ohne Expreszuschlag aufzugeben; für die zeitgerechte Vorbereitung hat der Einladende zu sorgen.
- 16) Allgemein ist die Post nach dem jeweils günstigsten Posttarif aufzugeben.

Wien, am 27. April 1977

Für den Bundesminister:

DDr. BRUNNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

